



# Tauraer Heimatblatt

Amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinde Taura mit dem „Burgstädter Anzeiger“

**RIEDEL**  
Verlag & Druck KG

AMTSBLATT • INFORMATIONEN • ANZEIGEN

Nr. 18/2018



## WIR GRATULIEREN

- 08.05.  
zum 80. Geburtstag  
Frau Doris Steinbach



Wir gratulieren allen  
Jubilaren recht herzlich  
und wünschen Gesundheit,  
Glück und alles Gute.

## Auslagestellen

### Taura

- Bäckerei „Zum Kirchbäck“
- Bäckerei „Kießig“
- Chemnitztal Apotheke
- DRK Pflegeheim
- „Elektro Grundeis“
- Familie Seidler
- Fleischerei „Jehmlich“
- Imbiss „Schindler“
- Kirchgemeinde
- Kita „Villa Kunterbunt“
- Sparkasse
- Tankstelle „Shell“
- Rathaus

### Köthensdorf

- Einkaufsladen
- Kita „Rasselbande“
- Landeskirchliche  
Gemeinde
- Bushaltestelle Köthensdorf  
(Köthensd. Hauptstr. 108)

### Burgstädt

- Rathaus
- Sparkasse

## Amtliche Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
das Einwohnermeldeamt Burgstädt öffnet im Mai 2018 bereits am 1. Sonnabend.

Öffnung am Sonnabend, 05.05.2018

Ihr Einwohnermeldeamt

## Bekanntmachungen | Amtliche Mitteilungen

## Polizeiverordnung der Stadt Burgstädt als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt, Mühlau und Taura

zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt, Mühlau und Taura

### Polizeiverordnung vom 20. April 2018

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, sowie § 17 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) vom 13. August 1999 (SächsGVBl. Nr. 16, S. 466), in der Fassung vom 31.12.2013, hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung am 19.03.2018 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt, Mühlau und Taura in seiner Sitzung am 19.04.2018 folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

##### § 1 Geltungsbereich

##### § 2 Begriffsbestimmungen

#### Abschnitt 2 – Allgemeine Schutzvorschriften

##### § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

##### § 4 Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

##### § 5 Tierhaltung

##### § 6 Verunreinigung durch Tiere

##### § 7 Öffentliche Abfallbehälter

#### Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung

##### § 8 Schutz der Nachtruhe

##### § 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

##### § 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

##### § 11 Böllern und Salutschießen

##### § 12 Haus- und Gartenarbeiten

##### § 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

##### § 14 Benutzung von öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skateranlagen

#### Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

##### § 15 Verbotenes Verhalten und andere öffentliche Beeinträchtigungen

##### § 16 Abrennen offener Feuer

##### § 17 Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen

#### Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

##### § 18 Hausnummern

#### Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

##### § 19 Zulassung von Ausnahmen

##### § 20 Ordnungswidrigkeiten

##### § 21 Inkrafttreten

#### Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

##### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Burgstädt, der Gemeinde Mühlau und der Gemeinde Taura.
- (2) Das gemeindliche Ortsrecht bleibt von den Regelungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet

sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere:

- Fahrbahnen,
- Randstreifen,
- Rad- und Gehwege,
- Brücken und Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Markt- und Parkplätze,
- Haltestellen und Haltestellenbuchten,
- Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Gräben und Entwässerungsanlagen sowie
- Flächen sonstiger Zweckbestimmung, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen sowie Verkehrszeichen und -einrichtungen, Bepflanzungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind: der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen bzw. -flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Skaterbahnen, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer und ihre Uferböschung, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter sowie Einrichtungen sonstiger Zweckbestimmung, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
  - a) Böllerkanonen
  - b) Standböller
  - c) Handböller
  - d) Gasböller
- (5) Salutschießen im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das Schießen mit einer Schusswaffe zur Erzeugung eines Schussknalles.

#### Abschnitt 2 – Allgemeine Schutzvorschriften

##### § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) ist verboten.

##### § 4 Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen im Sinne § 2 dieser Verordnung dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Handlungen, die zu Verunreinigungen oder Schäden führen können, sind untersagt.
- (2) In öffentlichen Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z.B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Ihre Aufstellung darf nicht verändert werden.
- (3) Kunstbrunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Es ist verboten sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

- (4) Das Beschädigen oder Beseitigen von Bäumen, Gehölzen und anderen Pflanzen in öffentlichen Anlagen ist untersagt.
- (5) Die Regelungen der Absätze 2 und 4 finden ebenfalls Anwendung auf Ausstattungsgegenstände sowie auf Bäume, Gehölze und andere Pflanzen an öffentlichen Straßen.
- (6) Das Parken in den öffentlichen Anlagen und das Befahren dieser außerhalb der ausdrücklich ausgewiesenen Wege sind untersagt. Die Wege dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen.
- (7) Reiten innerhalb der öffentlichen Anlagen ist nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Wegen gestattet.
- (8) Das Baden in öffentlichen, natürlichen und künstlichen Gewässern (z.B. Baggerlöcher, Teichen) ist untersagt.
- (9) Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer ist untersagt.

##### § 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet bzw. Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier in den Anlagen nach § 2 dieser Verordnung nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) In öffentlichen Anlagen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Die Leinenpflicht besteht nicht auf entsprechend gekennzeichneten Hundewiesen innerhalb der Grün- und Erholungsanlagen.
- (4) Des Weiteren ist der Hund innerhalb der Wohnbebauung des Stadtgebietes der Stadt Burgstädt bzw. innerhalb der Wohnbebauung der Gemeindegebiete Mühlau und Taura auf den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Flächen an der Leine zu führen.
- (5) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skaterbahnen fernzuhalten.
- (6) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

##### § 6 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat die entgegen Abs. 1 dennoch durch Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene angehalten werden.

## Bekanntmachungen | Amtliche Mitteilungen

### § 7 Öffentliche Abfallbehälter

- (1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter, wie z.B. im öffentlichen Raum aufgestellte Papierkörbe, einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

### Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung

#### § 8 Schutz der Nachtruhe

Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

#### § 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

#### § 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

#### § 11 Böllern und Salutschießen

- (1) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllergeschütz oder eine Schusswaffe zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich unter Angabe nachfolgend genannter Daten einzureichen:
  - a) Anlass, Ort, Datum, Zeitraum des Böllerns bzw. Salutschießens
  - b) Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann alle geeigneten Maßnahmen (Auflagen) treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die beim Böllern und Salutschießen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

#### § 12 Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht durchgeführt

werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

#### § 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Die Wertstoffsammelbehälter dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen im Interesse der Anwohner nur werktags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden. Die Benutzung an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

#### § 14 Benutzung von öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skateranlagen

- (1) Die öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen in der Zeit
  - vom 01. April bis 30. September von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
  - vom 01. Oktober bis 31. März von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt und betreten werden.
 Die öffentlichen Skateranlagen dürfen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt und betreten werden.  
 Ein Betreten und eine Benutzung der Kinderspiel-, Bolzplätze und Skaterbahnen außerhalb dieser Zeiten ist nicht gestattet.
- (2) Das Betreten und die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren gestattet. Das Betreten und die Benutzung des Abenteuerspielplatzes „Weststraße“ in der Gemeinde Mühlau ist Kindern bis zu einem Alter von 16 Jahren gestattet. Das Betretungsverbot gilt nicht für Begleit- und Aufsichtspersonen dort spielender Kinder.
- (3) Auf öffentlichen Kinderspiel-, Bolzplätzen und Skaterbahnen ist das Rauchen untersagt.

### Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

#### § 15 Verbotenes Verhalten und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) In den Anlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist verboten:
  - a) aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder im deutlich alkoholisierten Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,
  - b) der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
  - c) Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
  - d) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
  - e) Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
  - f) Verrichten der Notdurft.

#### § 16 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

#### § 17 Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Gebäuden haben Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, welche Verkehrsteilnehmer auf Straßen, Gehwegen und Anlagen gefährden können, durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder zumindest die dadurch ausgehenden Gefahren zu verringern, soweit diese Maßnahmen für den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zumutbar sind.

Kann die Gefahr, die von Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen ausgeht, zwar verringert, aber nicht beseitigt werden, so ist darauf hinzuweisen.

### Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

#### § 18 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde/Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

### Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

#### § 19 Zulassung von Ausnahmen

Von den Verboten dieser Polizeiverordnung können durch die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

Die Erlaubnis ist grundsätzlich mindestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Bei öffentlichen Veranstaltungen beträgt die Antragsfrist mindestens 8 Wochen.

## Bekanntmachungen | Amtliche Mitteilungen

Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

**§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 öffentliche Anlagen und Einrichtungen entgegen Ihrer Zweckbestimmung nutzt, verunreinigt oder beschädigt,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Ausstattungsgegenstände entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt oder ihre Aufstellung ändert,
  4. entgegen § 4 Abs. 3 Kunstbrunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt, beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  5. entgegen § 4 Abs. 4 Bäume, Gehölze und andere Pflanzen beschädigt oder beseitigt,
  6. entgegen § 4 Abs. 6 parkt und befährt,
  7. entgegen § 4 Abs. 7 außerhalb der dafür vorgesehenen, besonders gekennzeichneten Wege reitet,
  8. entgegen § 4 Abs. 8 badet,
  9. entgegen § 4 Abs. 9 Eisflächen betritt,
  10. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere nicht so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen und Tiere belästigt und gefährdet bzw. Sachen beschädigt werden,
  11. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
  12. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
  13. entgegen § 5 Abs. 4 ein Tier nicht von Kinderspiel-, Bolzplätzen und Skaterbahnen fernhält,
  14. entgegen § 5 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  15. entgegen § 6 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder als Tierhalter oder -führer kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme oder den Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
  16. entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,
  17. entgegen § 7 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
  18. entgegen § 8 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
  19. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder

- ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
20. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsräumen oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
  21. entgegen § 10 Abs. 2 Lärm nicht vermeidet,
  22. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 das Böllern bzw. Salutschießen nicht ordnungsgemäß beantragt,
  23. entgegen § 11 Abs. 3 die erforderlichen Maßnahmen bzw. Auflagen nicht einhält,
  24. entgegen § 12 Haus- und Gartenarbeiten in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchführt, welche die Ruhe anderer unzumutbar stört,
  25. entgegen § 13 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
  26. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
  27. entgegen § 14 Abs. 1 Kinderspiel-, Bolzplätze und Skaterbahnen außerhalb der Benutzungszeiten benutzt oder betritt,
  28. entgegen § 14 Abs. 2 Kinderspielplätze benutzt oder betritt,
  29. entgegen § 14 Abs. 3 raucht,
  30. entgegen § 15 Abs. 1 Bst. a aufdringlich oder aggressiv bettelt sowie körperlich bedrängt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
  31. entgegen § 15 Abs. 1 Bst. b Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden,
  32. entgegen § 15 Abs. 1 Bst. c Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
  33. entgegen § 15 Abs. 1 Bst. d Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
  34. entgegen § 15 Abs. 1 Bst. e nächtigt,
  35. entgegen § 15 Abs. 1 Bst. f die Notdurft verrichtet.
  36. entgegen § 16 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder andere dadurch belästigt werden,
  37. entgegen § 16 Abs. 2 die Auflagen nicht erfüllt,
  38. entgegen § 17 Dachlawinen, Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht beseitigt oder auf die Gefahr hinweist,
  39. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  40. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach

§ 19 zugelassen worden ist.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

**§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Burgstädt, als Ortspolizeibehörde zugleich erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt Mühlau und Taura zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt, Mühlau und Taura vom 19.11.2007 am selben Tag außer Kraft.

Burgstädt, den 20.04.2018

  
Naumann  
Bürgermeister



- Dienstsiegel -

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) i.G.F.:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat -oder-
  - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Treffpunkt für Chef's und  
Stellensuchende in der Region

DER STELLENMARKT IM MITTEILUNGSBLATT



## Bekanntmachungen | Amtliche Mitteilungen

### ■ Bekanntmachung

Die nebenstehende Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Taura, wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 26. März 2018, Beschlussnummer 18/2018, beschlossen und im Anschluss der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Mittelsachsen mit Schreiben vom 05. April 2018, dort eingegangen am 09. April 2018, zur Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgelegt.

Die vorliegende Haushaltssatzung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Mittelsachsen geprüft und die Gesetzmäßigkeit mit Bescheid vom 20. April 2018, AZ: 0.03.11150101-055-18 Mu bestätigt.

Entsprechend des § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 in der Zeit vom **08. Mai bis 18. Mai 2018** öffentlich, zu den Sprechzei-

ten und zusätzlich am Mittwoch, den 09. Mai 2018 sowie am Mittwoch den 16. Mai 2018 und am Freitag, den 18. Mai 2018, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung Burgstädt, Kämmerei, Brühl 1, 09217 Burgstädt und in der Gemeindeverwaltung Taura, Sekretariat, Köthensdorfer Straße 1, 09249 Taura, zur kostenlosen Einsicht für jedermann niedergelegt.

Taura, den 24.04.2018



Robert Haslinger  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeindeverwaltung Taura für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 26.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.807.700,00 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.878.400,00 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-70.700,00 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	- €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-70.700,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	94.800,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	94.800,00 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	-
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	94.800,00 €
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-70.700,00 €
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	94.800,00 €
- Gesamtergebnis auf	24.100,00 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.643.900,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.568.600,00 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.300,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	161.600,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	194.800,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-33.200,00 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	42.100,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	165.300,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	236.500,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-71.200,00 €
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	-29.100,00 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. - €

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. - €

## Bekanntmachungen | Amtliche Mitteilungen

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

## §5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 530 v.H.
- Gewerbesteuer auf 420 v.H.

## § 6

Weitere Festsetzungen  
Die vorliegende Haushaltssatzung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Mittelsachsen geprüft und die Gesetzmäßigkeit mit Bescheid vom 20. April 2018, AZ: 0.03.1150101-055-18 Mu bestätigt.

Gemeindeverwaltung Taura, den 24.04.2018

  
R. Haslinger  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) i.g.F.:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat - oder-
  - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Bekanntmachung der Gemeinde Taura zur Standfestigkeitsprüfung auf dem Friedhof in Köthensdorf

Als Friedhofsträger ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, einmal im Jahr alle Grabmale einer Standfestigkeitsprüfung zu unterziehen. Sie dient der Vorbeugung von oft schweren Unfällen. Hiermit geben wir bekannt, dass am

**Montag, den 14.05.2018, ab 09.00 Uhr,  
die Standfestigkeitsprüfung  
an den Grabmalen auf dem Friedhof in Köthensdorf**

durchgeführt wird. Durch Zugkraft in eine Richtung, entsprechend der Größe des Steines, wird mit einem Schlupf und einem Federmesser die notwendige Belastung geprüft (also nicht durch Rütteln). Sollte von einem lockeren Grabstein Gefahr ausgehen, wird dieser mit einem gelben Warnhinweis versehen und die Grabstelleninhaber schriftlich benachrichtigt und zur Reparatur, möglichst durch einen Fachbetrieb, der eine entsprechende Gewährleistung bieten muss, aufgefordert.

Sie haben die Möglichkeit, der Prüfung persönlich beizuwohnen, wenn Sie sich ab 9.00 Uhr bei den Prüfenden melden.

R. Haslinger, Bürgermeister

Ortschaftsrat des Ortsteils Köthensdorf  
der Gemeinde Taura

## BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,  
zu unserer **36. öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates** am

**Montag, den 07.05.2018, 19.30 Uhr  
im Speisesaal der Johann-Esche-Grundschule, Schulstraße,**

lade ich Sie recht herzlich ein.

### Folgende Tagesordnungspunkte erwarten Sie:

- TOP 1: Begrüßung, Eröffnung, Tagesordnung, Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates
- TOP 2: Informationen des Ortsvorstehers
- TOP 3: Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste OR-Sitzung 06/2018
- TOP 4: Einwohnerfragestunde
- TOP 5: Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

Mit freundlichen Grüßen

R. Falkner  
Ortsvorsteher

## Vereine

### Siebenlehner SV 2 - FSV Taura 1:3 (1:1)



Hoch verdient gewann unsere Mannschaft diese Partie. Damit gelang endlich der 1. Auswärtssieg der Saison. Unsere Elf übernahm sofort nach Spielbeginn die Initiative und Frank traf bereits in der 3. Minute mit einem Freistoß die Lattenunterkante, von wo der Ball ins Spielfeld zurücksprang.

Nach schönem Pass von Vogel gingen wir durch Frank in der 5. Minute mit 0:1 in Führung. Leider verletzte sich unser Torwart bei einem Zusammenprall mit einem gegnerischen Stürmer in der 18. Minute schwer. Mit Verdacht auf Schienbeinbruch musste er ins Krankenhaus gebracht werden. Wir wünschen ihm baldige Genesung. Durch diesen Schock geriet unser Spiel verständlicherweise ins Stocken. So traf der Gastgeber durch einen Foulelfmeter zum 1:1 Ausgleich. Wehner hatte einen Gegner im Strafraum von den Beinen geholt. Gegen Ende der 1. Halbzeit bestimmten wir wieder das Spiel. Hälsig hatte die Führung auf dem Fuß. Der Torwart hielt glänzend.

Nach der Pause machten wir wieder mächtig Druck und das wurde belohnt. So erzielte Morgenstern per Abstaubertor die 1:2 Führung und Tetzner B. köpfe in der 58. Minute zum 1:3 Endergebnis ein. Danach hatten wir noch eine Reihe von Großchancen zur Resultaterhöhung. Teilweise vergaben wir diese kläglich.

Die Leistung unserer Mannschaft an diesem Spieltag verdient auf Grund der Umstellungen während des Spiels die vollste Anerkennung. Weiter so Jungs !!!

**Am 29.04. spielen wir in Taura gegen Langenleuba-Oberhain.  
Die Anstoßzeit ist noch nicht bekannt, da eine Verlegung auf 13.00 Uhr geplant ist.**

**Aufstellung:**  
Schramm K. (ab 18. Minute Vogel)  
Vogel Daugalis Fuchs Tetzner N.  
Richter D. Hälsig Wehner Tetzner B.  
Morgenstern Frank

**ausw.:** ab 18. min. Schramm F. für Schramm K., ab 60. Min. Günther für Richter D., ab 82. min. Seidel für Fuchs

**gelb:** Fuchs, Wehner

**Zuschauer:** 3

## Vereine

# DIE JOHANNITER



## Aus Liebe zum Leben

### ■ Eine Nacht im Kindergarten

haben die Vorschulkinder der „Villa Kunterbunt“ in Taura vom 12. zum 13. April 2018 erlebt.

Grund dafür war eine „Lesenacht“, zu der jedes Kind sein Lieblingsbuch von zuhause mitbringen durfte.

Nachdem jedes Kind sein Buch vorgestellt hatte, wurde demokratisch abgestimmt, welche Bücher vorgelesen werden sollen. Die Favoriten waren ein Buch über Haie, eine Geschichte von Leo Lausemaus und ein Buch, in dem die Frage beantwortet wurde, warum wir nicht von der runden Erde herunterfallen.

Mit Vorlesen, Knabberereien, Eis und leckeren Getränken ging die Zeit schnell vorbei und so langsam mussten wir ans Schlafen denken. Vorher jedoch konnte jedes Kind noch seine mitgebrachte Taschenlampe holen und gemeinsam entstanden schöne Lichtmuster an der Zimmerdecke.

Nach einer ruhigen Nacht und einem ausgiebigen Frühstück war unsere „Lesenacht“ schon wieder vorbei und alle Kinder werden sicher gern daran zurück denken.

*Christiane Hartung, Erzieherin „Villa Kunterbunt“ Taura  
Johanniter Unfallhilfe e.V.*



## Informationen

### ■ Sirenen werden im ganzen Landkreis getestet


Am **05. Mai 2018, um 11:00 Uhr** wird das Landratsamt Mittelsachsen das Signal zur Warnung der Bevölkerung von der Leitstelle der Feuerwehr und des Rettungsdienstes auslösen, um es der Bevölkerung akustisch bekannt zu machen und gleichzeitig beinhaltet diese Maßnahme auch einen Funktionstest.

Das Signal: „Warnung der Bevölkerung“ beinhaltet:  
6 Töne von jeweils 5 Sekunden Dauer mit 5 Sekunden Pause - (1 Minute Heulton insgesamt)

**Merkblatt**  
**über die Sirensignale im Freistaat Sachsen**  
**und**  
**über allgemeine Verhaltensregeln bei Auslösung von Sirensignalen**


**1. Signalprobe**

1 Ton von 12 Sekunden Dauer  
(immer mittwochs 15:00 Uhr)




**2. Feueralarm**

3 Töne von je 12 Sekunden Dauer mit 12 Sekunden Pause



**3. Warnung vor einer Gefahr – Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten!**

6 Töne von jeweils 5 Sekunden Dauer mit 5 Sekunden Pause  
(1 Minute Heulton)



**Im Ernstfall sind beim Sirensignal „Warnung der Bevölkerung“ folgende Verhaltensregeln zu beachten:**

1. Schalten Sie Ihr Rundfunkgerät ein und achten Sie auf Durchsagen! Es wird der Mitteldeutsche Rundfunk empfohlen.
2. Informieren Sie Ihre Nachbarn und Straßenpassanten über die Durchsagen!
3. Helfen Sie älteren und behinderten Menschen. Informieren Sie ausländische Mitbürger!
4. Befolgen Sie die Anweisungen der Behörden genau!
5. Telefonieren Sie nur falls dringend nötig! Fassen Sie sich kurz! Die Hilfskräfte sind auf freie Telefonleitungen angewiesen – besonders in den Mobilfunknetzen!
6. Sind Sie selbst und Ihre Nachbarn von Schäden nicht betroffen: Bleiben Sie dem Schadensgebiet fern! – Schnelle Hilfe braucht freie Wege!



## HILFE TELEFON

GEWALT GEGEN FRAUEN



08000 116 016

## ■ Stellenausschreibung

Ab sofort ist in der Tourist-Information Rochlitzer Muldental/ Regionalmanagement „Land des Roten Porphyrs“ folgende Stelle zu besetzen:

**Mitarbeiter(in) Schwerpunkt Tourismus in der Geschäftsstelle des Heimat- und Verkehrsvereins Rochlitzer Muldental e.V. / Regionalmitarbeiter(in) für das Regionalmanagement "Land des Roten Porphyrs"**

Die ausgeschriebene Stelle ist mit einem Umfang von 40 Wochenstunden zu besetzen.

### Das sind Ihre Aufgaben

- Absicherung des Aufgabenspektrums einer Tourist-Information (Beratung, Verkauf etc.) und Unterstützung der Gäste bei der Reiseplanung und -vorbereitung
- Erstellung neuer Erlebnisangebote und Pauschalen
- Aktive Vermittlung von touristischen Angeboten
- Erarbeitung und Umsetzung des Marketingplanes (Messen, Anzeigen, Social Media, Print)
- Mitarbeit in Facharbeitsgruppen
- Umsetzung und Begleitung des Qualitätsmanagementsystem Service-Qualität Deutschland
- Mitarbeit bei der Organisation des Regionalmanagements und Umsetzungsbegleitung der LEADER Entwicklungsstrategie
- Organisation und Begleitung der Mitwirkung der Bevölkerung und aller

relevanten Akteure der Region am Diskussionsprozess durch Regional-konferenzen, Workshops, Arbeitskreise etc.

- Unterstützung der Evaluierung
- Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen

### Was erwarten wir von Ihnen?

- Studium der Tourismuswirtschaft, Geographie oder Regionalmanagement
- sehr gute kaufmännische Kenntnisse
- fundierte Kenntnisse zur Region
- Einsatzbereitschaft zur Tätigkeit an Wochenenden (Absicherung von Messen und Präsentationen)
- Zuverlässigkeit, Flexibilität und Freude an Teamwork
- sehr gute PC-Kenntnisse (MS-Office-Paket), Adobe Acrobat Professional
- Eigener PKW und Führerschein Klasse B
- Bereitschaft zur Weiterbildung

**Hinweise:** Die Stelle ist zunächst bis zum 31.12.2019 befristet. Die Option der Weiterbeschäftigung besteht in Abhängigkeit von der Bewilligung von Fördermitteln. Chancengleichheit ist bei uns selbstverständlich – Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt.

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung mit entsprechenden Referenzen und Qualifizierungsnachweisen ausschließlich digital (max. 8 MB) **bis zum 7. Mai 2018** unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung an:

Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldental“ e.V.  
Geschäftsführerin Jana Uhlmann • Markt 1 • 09306 Rochlitz  
E-Mail: j.uhlmann@rochlitzer-muldental.de

## Kircheninformationen



### Gottesdienste der Ev.-Luth. St.-Moritz-Kirchgemeinde Taura

#### Spruch der Woche:

*Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft noch seine Güte von mir wendet.*

*Psalm 66, 20*

**6. Mai,**  
14.00 Uhr

#### Rogate – Betet!

Gottesdienst in Burgstädt unter dem Thema „und doch ist noch Raum“ in Verbindung mit der Kirchlichen Frauenarbeit und mit Diakonisse Schwester Inge Kimmerle von der Berliner Bahnhofsmision

**7. Mai,**  
15.15 Uhr

#### Montag

Sakramentsgottesdienst im Pflegeheim

**IMPRESSUM – Herausgeber:** – für den amtlichen Teil: Gemeinde Taura, 09249 Taura, Köthensdorfer Straße 1, Tel.: (03724) 131610; Fax: 131619, ehrenamtlicher Bürgermeister: Robert Haslinger • E-Mail: sekretariat@gemeinde-taura.de, http://www.gemeinde-taura.de • Bankverb.: Sparkasse Mittelsachsen, IBAN: DE03 8705 2000 3541 0000 81 • BIC: WELADED1FGX • Entwurf der Zeichnung: Frau Annelore Härtig; Geschäftszeiten: Montag 09:00 - 12:00 Uhr • Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr • Mittwoch geschlossen • Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr • Freitag geschlossen • Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters: donnerstags 14:00 - 18:00 Uhr • Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Tauraer Heimatblätter erscheinen in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Inserate, Leserbriefe, Informationen und Vereinsnachrichten geben Sie bitte bis zum Dienstag der Vorwoche per E-Mail an sekretariat@gemeinde-taura.de. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen. Die Kürzung der eingesandten Beiträge behalten wir uns vor. Namentlich gezeichnete Artikel stehen nicht für die Meinung des Herausgebers, sondern für die des Verfassers. **Anzeigen:** RIEDEL Verlag & Druck KG, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100 Gesamtherstellung: RIEDEL Verlag & Druck KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100; info@riedel-verlag.de, Verteilung: kostenfreie Mitnahme an bekannten Auslagestellen, Auflage: 1390 entsprechend den Angaben der Haushalte der Gemeinde Taura (Quelle: Deutsche Post)

## Trauer-Dank Anzeigen

in Ihrem  
Amts- bzw.  
Informationsblatt

Riedel-Verlag & Druck KG  
09244 Lichtenau/OT Ottendorf  
☎ 037208 876-210  
anzeigen@riedel-verlag.de